

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation
Kammerstraße 36 · 47057 Duisburg



RHEIN SCHAFE

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen der der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation, Kammerstraße 36, 47057 Duisburg, Geschäftsführer: Kai Lehmkuhler und André Wartmann, Handelsregister AG Duisburg, HRB 24109 (nachfolgend „Rheinschafe GmbH“) gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner, der Unternehmer ist (nachfolgend „Auftraggeber“). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle nachfolgenden zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu dem jeweiligen Auftraggeber, auch soweit sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Von den nachfolgenden AGB der Rheinschafe GmbH abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht Bestandteil eines Vertrages. Dies gilt auch, wenn die Rheinschafe GmbH nach Eingang solcher Bedingungen, diesen nicht ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber widerspricht. Der Vorrang individueller Vereinbarungen der Parteien vor diesen AGB bleibt unberührt.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der Rheinschafe GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern die Rheinschafe GmbH ein Angebot nicht ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) als verbindlich bezeichnet hat. Vorbehaltlich einer abweichenden Angabe im jeweiligen Angebot hält die Rheinschafe GmbH sich an ein verbindliches Angebot für zwei Wochen ab Zugang des Angebots beim Auftraggeber gebunden.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung der Rheinschafe GmbH in Textform oder der Annahme eines verbindlichen Angebotes der Rheinschafe GmbH durch den Auftraggeber zustande. Es gilt ausschließlich das im jeweiligen Vertrag bzw. Leistungsschein in Textform Vereinbarte.

3. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

- 3.1. Auftraggeber und Rheinschafe GmbH arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 3.2. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies, sowie die ihm erkennbaren Folgen Rheinschafe GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er instruiert und unterstützt die Rheinschafe GmbH hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen eingehend.
- 3.4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ihm für die Durchführung von gemeinsamen Projekten mit der Rheinschafe GmbH fachkundige eigene Mitarbeiter in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen.
- 3.5. Der Auftraggeber wird der Rheinschafe GmbH die zur Durchführung der gemeinsamen Projekte und Aufgaben erforderlichen und von ihm zu beschaffenden Informationen, Daten und sonstige Materialien sowie Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung stellen. Bild-, Ton- und Textmaterialien sind hierbei in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren und möglichst digitalen Format zur übergeben. Ist eine Konvertierung des überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so sind der Rheinschafe GmbH die hierfür anfallenden Aufwendungen zu vergüten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Rheinschafe GmbH die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhalten; im Übrigen gilt Ziff. 15.
- 3.6. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf eigene Kosten vor.

4. Leistungspflichten

- 4.1. Umfang und Details der gegenseitig geschuldeten Leistungen sowie der konkreten Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung (Einzel- oder Rahmenvertrag) in Verbindung mit diesen AGB.
- 4.2. Sowohl Einzel- als auch Rahmenverträge sind grundsätzlich schriftlich zu schließen. Mündliche oder fernmündliche Beauftragungen können

ausschließlich auf Basis eines zuvor geschlossenen Rahmenvertrages und dessen Bedingungen erfolgen.

- 4.3. Widerspricht der Auftraggeber einer Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, so kann die Rheinschafe GmbH eine Vergütung bereits erfolgter Lieferungen und erbrachter Leistungen sowie den Ersatz zwischenzeitlich getätigter Aufwendungen verlangen.
- 4.4. Der Umfang von Dienst-, Herstellungs- und Erzeugungsleistungen ist auf Basis von Einzelverträgen und/oder Rahmenverträgen zu veranschlagen. Dies kann durch die Angabe eines geschätzten Leistungsvolumens nach Personentagen bzw. –Leistungsstunden, auf Basis pauschaler Leistungsangebote oder einer individuellen Abstimmungen geschehen.
 - 4.4.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis erbrachter Leistungsstunden und der durch die Rheinschafe GmbH bereitgestellten Stundennachweise zu den jeweils aktuell geltenden Stundensätzen.
- 4.5. Die Rheinschafe GmbH ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geschuldete Leistung teilbar ist und der Auftraggeber ein vernünftiges wirtschaftliches Interesse an der erbrachten Teilleistung hat.
- 4.6. Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch die Rheinschafe GmbH ist bis zu einem Aufwand von bis zu 0,5 Personentagen für den Auftraggeber kostenfrei. Darüber hinaus gehende Aufwände können insbesondere im Falle einer anschließend nicht erfolgenden Beauftragung durch die Rheinschafe GmbH in Rechnung gestellt werden.
- 4.7. Leistungen, die die Rheinschafe GmbH kostenfrei erbringt, können jederzeit unter Mitteilung an den Auftraggeber ersatzlos eingestellt werden.
- 4.8. Die RCW GmbH behält sich vor, nach dem Entwicklungsstand des Stands der Technik Leistungen zu ändern, zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, soweit dem Auftraggeber dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

5. Lieferung

- 5.1. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Rheinschafe GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 5.2. Eine etwaige vereinbarte verbindliche Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller der vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- 5.3. Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Boykott o.ä., ist die Rheinschafe GmbH berechtigt, geschuldete Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags hinauszuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder wird, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er die Behinderung zu vertreten hat.

6. Einbeziehung Dritter und Subunternehmer

- 6.1. Die Rheinschafe GmbH ist berechtigt, sonstige Dritte in einem angemessenen Umfang mit der Erfüllung übertragener Aufgaben zu beauftragen.
- 6.2. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für diesen im Tätigkeitsbereich der Rheinschafe GmbH tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Soweit die Rheinschafe GmbH aufgrund des Verhaltens dieser Dritter ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hat die Rheinschafe GmbH dies nicht zu vertreten.

7. Verfahren bei Leistungsänderungen

- 7.1. Der Auftraggeber hat der Rheinschafe GmbH unverzüglich anzuzeigen, wenn sich seine eigenen An-, Vorgaben oder Anforderungen als fehlerhaft, unvollständig, mehrdeutig oder undurchführbar erweisen.
- 7.2. Einzel- und Rahmenverträge können in Abstimmung der Parteien nachträglich schriftlich korrigiert oder ergänzt werden. Wünscht der Auftraggeber den einzelvertraglich bestimmten Leistungsumfang oder -inhalt zu ändern, so hat er dies schriftlich anzuzeigen. Das weitere Vorgehen (Änderungsverfahren) richtet sich nach den folgenden Absätzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation
Kammerstraße 36 · 47057 Duisburg



RHEIN SCHAFE

- 7.3. Die Rheinschafe GmbH prüft zunächst, welche Auswirkungen der gewünschten Änderung insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfanges, der Vergütungshöhe sowie der Terminplanung zu erwarten sind. Erkennt die Rheinschafe GmbH, dass die zu erbringenden Leistungen bzw. Leistungsteile aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt sie dies dem Auftraggeber mit. Der Änderungswunsch ist nur dann weiter zu prüfen, soweit der Auftraggeber sich mit einer Verschiebung der betroffenen Leistungen bzw. Leistungsteile um zunächst unbestimmte Zeit einverstanden erklärt. Sodann setzt die Rheinschafe GmbH die Prüfung des Änderungswunsches fort. Verweigert der Auftraggeber sein Einverständnis, endet die Prüfung des Änderungswunsches.
 - 7.4. Sobald die Prüfung des Änderungswunsches abgeschlossen ist, wird die Rheinschafe GmbH dem Auftraggeber die Auswirkungen seines Änderungswunsches auf den ursprünglichen Einzel- oder Rahmenvertrag darlegen. Die Darlegung beinhaltet einen Umsetzungsvorschlag oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist. Die Parteien werden sich über die Umsetzung oder Verwerfung des Änderungswunsches zeitnah abstimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, so endet das Änderungsverfahren.
 - 7.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen. In diesem Fall endet das eingeleitete Änderungsverfahren.
 - 7.6. Endet das Änderungsverfahren, so verbleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.
 - 7.7. Der durch die Prüfung des Änderungswunsches verursachte Aufwand ist der Rheinschafe GmbH zu vergüten. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstands- oder Stand-by-Zeiten.
- 8. Abnahme**
- 8.1. Abnahmepflichtige werkvertragliche Leistungen werden dem Auftraggeber in abnahmefähiger Weise übergeben oder in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht. Zugleich wird der Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert.
 - 8.2. Der Auftraggeber hat die abnahmepflichtigen Leistungen unverzüglich zu prüfen und innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme abzunehmen oder ihre Abnahme abzulehnen. Soweit Abnahmetests dies erfordern, kann die Frist durch ausdrücklich schriftliche Vereinbarung der Parteien verlängert oder verkürzt werden.
 - 8.3. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht zu der Abnahme, indem er weder die Abnahme verweigert noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Auftraggeber abgenommen.
 - 8.4. Abnahmeverweigerungen müssen binnen sieben Werktagen, nachdem sie erfolgt sind, schriftlich begründet werden. Unterbleibt eine solche form- und fristgemäße Begründung, so gilt die Verweigerung als zurückgenommen.
 - 8.5. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sind von der Rheinschafe GmbH unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mangel durch eine Änderung der von der Rheinschafe GmbH erbrachten Leistung durch den Auftraggeber oder ihm zuzurechnende Dritte verursacht worden ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Aufwand der mit der Fehlersuche, -analyse und -behebung verbundenen Arbeiten von der Rheinschafe GmbH zu vergüten.
 - 8.6. Unbeschadet der Regelung des § 640 BGB gilt ein erstelltes Werk auch ohne Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen,
 - 8.6.1. wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahmeaufforderung keine Mängel geltend macht und eine Fristverlängerung nicht vereinbart wird,
 - 8.6.2. soweit es über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wird und ohne seine Erklärung, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei,
 - 8.6.3. wenn sich die Abnahmeverweigerung auf unwesentliche Mängel, insbesondere solche, welche die Lauffähigkeit der erbrachten Leistungen nicht beeinträchtigen, bezieht,
 - 8.6.4. wenn die Abnahmeverweigerung zurückgenommen wird.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Die Parteien sind sich bewusst, dass Software, Web-Applikationen und Internetauftritte nach derzeitigem Stand der Technik nicht gänzlich frei von Fehlern erstellbar sind.
 - 9.2. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, stellen keine Beschaffenheitsgarantien von der Rheinschafe GmbH dar.
 - 9.3. Die Rheinschafe GmbH leistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Werke Gewähr dafür, dass diese bei Gefährübergang mangelfrei sind. Mit Ablauf dieser Frist verjähren die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz; Ziffer 13 (Haftung) bleibt unberührt. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung des Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
 - 9.4. Die von der Rheinschafe GmbH gelieferten Waren und Werke hat der Auftraggeber unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten sie auch bei offensichtlichen Mängeln als genehmigt. Gleiches gilt mit Ablauf eines Monats nach Ablieferung auch bei nicht offensichtlichen Mängeln.
 - 9.5. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, d.h. entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. die Herstellung eines neuen Werks, so kann die Rheinschafe GmbH nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung) bzw. ein neues Werk erstellen (Neuherstellung). Dies setzt indes voraus, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Die Rheinschafe GmbH ist berechtigt, eine oder alle Formen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit eine oder alle Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sind. In diesem Fall steht es dem Auftraggeber frei, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Nacherfüllung durch die Rheinschafe GmbH schuldhaft verzögert oder verweigert wird oder zum zweiten Male misslingt.
 - 9.6. Die Rheinschafe GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber den für die Ware geschuldeten Kaufpreis bzw. die für das Werk geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der ausstehende (Teil-)Betrag unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
 - 9.7. Die Rheinschafe GmbH übernimmt in den Fällen, in denen der Auftraggeber Änderungen an den von der Rheinschafe GmbH erbrachten bzw. erstellten Waren, Werken oder sonstigen Leistungsergebnissen vorgenommen hat, keine Gewähr. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels haben. Anders jedoch, wenn dies die Beseitigung des Mangels erschwert oder unmöglich macht.
 - 9.8. Der Auftraggeber wird der Rheinschafe GmbH bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
 - 9.9. Soweit sich im Verlauf der Untersuchung eines Mangels herausstellt, dass dieser nicht auf eine Verletzung einer Gewährleistungspflicht seitens der Rheinschafe GmbH zurückzuführen ist, kann die Rheinschafe GmbH die im Rahmen der Verifizierung und Behebung des Mangels entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber abrechnen.
 - 9.10. Der Auftraggeber kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Ware oder des Werks besteht, vom jeweiligen Einzelvertrag nur zurücktreten, wenn die Rheinschafe GmbH diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
 - 9.11. Bei der Veräußerung gebrauchter Sachen ist im Rahmen des § 444 BGB jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot**
- 10.1. Die Rheinschafe GmbH behält sich bis zur vollständigen Zahlung der aus der Lieferung folgenden Forderung das Eigentum an den gelieferten Sachen vor.
 - 10.2. Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, den gelieferten Gegenstand pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber unverzüglich die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation
Kammerstraße 36 · 47057 Duisburg



RHEIN SCHAFE

Rheinschafe GmbH schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Rheinschafe GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der Rheinschafe GmbH entstandenen Ausfall.

- 10.3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an die Rheinschafe GmbH in Höhe des mit der Rheinschafe GmbH vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Die Rheinschafe GmbH nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von der Rheinschafe GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Rheinschafe GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 10.4. Die Be- und Verarbeitung der gelieferten Sache durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für die Rheinschafe GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, der Rheinschafe GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Rheinschafe GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von der Rheinschafe GmbH gelieferten Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Rheinschafe GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Rheinschafe GmbH verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der Rheinschafe GmbH gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an die Rheinschafe GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Rheinschafe GmbH nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 10.5. Die Rheinschafe GmbH verpflichtet sich, die der Rheinschafe GmbH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 10.6. Die Rechte des Auftraggebers aus Verträgen mit der Rheinschafe GmbH sind ohne schriftliche Zustimmung der Rheinschafe GmbH nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

11. Nutzungsrecht

- 11.1. Sofern vertraglich die Übertragung von Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Verwertungsrechten an den von der Rheinschafe GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen auf den Auftraggeber vereinbart ist, steht die Übertragung dieser Rechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der aus der Lieferung oder erbrachten Leistung folgenden Forderung.
- 11.2. Rheinschafe GmbH bleibt Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Designrechte, Markenrechte, Gebrauchsmusterrechte und Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“), geschützt sind oder geschützt werden können („Materialien“) und Rheinschafe GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von der Rheinschafe GmbH (oder von Dritten im Auftrag der Rheinschafe GmbH) nach Abschluss des Vertrags entwickelt werden. Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Mit der Übergabe der Materialien räumt die Rheinschafe GmbH dem Auftraggeber an den unter dem Vertrag gelieferten Materialien ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Recht ein, diese zu nutzen, soweit sich dies aus dem Zweck des Vertrags ergibt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- 11.3. Der Auftraggeber bleibt Inhaber aller Materialien, die ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von ihm (oder von Dritten in seinem

Auftrag) nach Abschluss des Vertrags entwickelt werden („Auftraggeber-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Sofern diese von der Rheinschafe GmbH vorgenommen werden, erfolgen sie zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung durch den Auftraggeber. Ziff. 11.1 findet insoweit auch für ein dadurch neu geschaffenes Werk entsprechende Anwendung. Der Auftraggeber räumt Rheinschafe GmbH ein auf den Zeitraum und den Zweck der Vertragsdurchführung begrenztes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Auftraggeber-Materialien ein.

- 11.4. Soweit im Liefergegenstand von der Rheinschafe GmbH hergestellte Software enthalten ist oder den Liefergegenstand darstellt, wird dem Auftraggeber an dieser ohne Abweichung Vereinbarung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Recht Nutzungsrecht eingeräumt. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, gilt dies nur für die Laufzeit des Vertrages. Genutzt werden darf die Software nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers bzw. Herstellers zu versehen.
- 11.5. Sofern die Rheinschafe GmbH als Teil der Lieferung oder der unter dem Vertrag zu erbringenden Leistung Software Dritter oder „Open Source Software“ entsprechend den Hinweisen im Leistungsverzeichnis von der Rheinschafe GmbH liefert oder für den Auftraggeber nutzbar macht, erhält der Auftraggeber Nutzungsrechte an dieser nicht von der Rheinschafe GmbH, sondern von dem Dritten entsprechend dessen Lizenzbestimmungen oder gemäß der für die Open Source Software geltenden Lizenzbestimmungen. Es obliegt dem Auftraggeber, diese Lizenzbestimmungen einzuhalten.
- 11.6. Die Überlassung von „Open Source Software“ erfolgt seitens der Rheinschafe GmbH an den Auftraggeber ohne anderslautende Vereinbarung im Wege der Schenkung (§§ 516 ff. BGB); hiervon nicht erfasst sind die von der Rheinschafe GmbH im Rahmen der Überlassung erbrachten Leistungen (Anpassung, Beratung usw.).
- 11.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke und/oder Marken – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Rheinschafe GmbH oder – sofern abweichend – des Herstellers zu verändern.

12. Mangelhaftung

- 12.1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mangelhaftung unter Berücksichtigung der nachfolgenden abweichenden Regelungen.
 - 12.1.1. Die verschuldensunabhängige Haftung wird ausgeschlossen.

13. Haftung

- 13.1. Die Rheinschafe GmbH haftet für Personenschäden unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von der Rheinschafe GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüchen im Rahmen des Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.
- 13.2. Für vertragstypische Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von der Rheinschafe GmbH verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet die Rheinschafe GmbH auch dann, wenn der Rheinschafe GmbH lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ausgeschlossen ist insoweit jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 13.3. Im Übrigen ist die Haftung von der Rheinschafe GmbH für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 13.4. Ansprüche aus vertraglich nicht zugesicherten Leistungen sind ausgeschlossen.
- 13.5. Bei einem Verlust von Daten bzw. Programmen haftet die Rheinschafe GmbH nur für den Schaden, der auch bei der Durchführung einer dem Auftraggeber obliegenden regelmäßigen und zumutbaren Datensicherung (in der Regel täglich durch den Auftraggeber) nicht verhindert werden konnte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation
Kammerstraße 36 · 47057 Duisburg



14. Verjährung

- 14.1. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren ungeachtet des Rechtsgrundes in 12 Monaten.
- 14.2. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüchen aus Unternehmerregress (§§ 478, 479 BGB) und Personenschäden verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- 14.3. Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

15. Rechte von Dritten, Freistellung

- 15.1. Der Auftraggeber sichert der Rheinschafe GmbH zu, dass alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder auf Servern von der Rheinschafe GmbH gespeicherten Vorlagen, Daten, Texte, Informationen, Bilder und sonstige Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder der Auftraggeber über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.
- 15.2. Der Auftraggeber stellt die Rheinschafe GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die der Rheinschafe GmbH wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus der Verwendung inklusive Speicherung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen, Daten, Texten, Informationen, Bildern und sonstigen Inhalten resultieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Rheinschafe GmbH die erforderlichen Kosten zu erstatten, die infolge der Inanspruchnahme entstehen. Sonstige Ansprüche von der Rheinschafe GmbH bleiben unberührt.
- 15.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, der Rheinschafe GmbH alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen sowie Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, um geltend gemachte Ansprüche Dritter abwehren zu können.
- 15.4. Werden Ansprüche aus der Verletzung in Deutschland geltender Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Liefergegenstände gegen den Auftraggeber geltend gemacht, wird der Auftraggeber die Rheinschafe GmbH in die Lage versetzen, die Geltendmachung abzuwehren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, (1) der Rheinschafe GmbH unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung solcher Ansprüche zu benachrichtigen, (2) alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen der Rheinschafe GmbH mitzuteilen und sonstigen Mitwirkungspflichten zu genügen, (3) der Rheinschafe GmbH die Entscheidung zu überlassen, ob und wie der Anspruch abgewehrt wird. Die Rheinschafe GmbH wird dem Auftraggeber in solchen Zusammenhängen alle Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, die im Verhältnis zwischen der Rheinschafe GmbH und dem Auftraggeber unstrittig sind oder von der Rheinschafe GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände in Deutschland geltende Schutzrechte Dritter verletzen oder nach Ansicht der Rheinschafe GmbH die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann die Rheinschafe GmbH, soweit die Haftung nicht entfällt, auf eigene Kosten entweder dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen bzw. so abzuändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder – auf Wunsch des Auftraggebers – dem Auftraggeber unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis zu diesem Zeitpunkt gezogenen Nutzungen ersetzen.
- 15.5. Die vorstehenden Regelungen der Ziff. 15 finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass Rheinschafe GmbH wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Auftraggeber-Materialien oder vom Auftraggeber beigestellter Materialien Dritter in Anspruch genommen wird.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 16.1. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die unstrittig, von der Rheinschafe GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Mängelansprüche des Auftraggebers gegenüber der Rheinschafe GmbH aus demselben Vertrag handelt.
- 16.2. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und dem aus der Lieferung (ohne Lieferkosten) resultierenden Rechnungsbetrag zulässig. Stellt das Geschäft ein Handelsgeschäft unter Kaufleuten dar, kann

der Auftraggeber Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge unbestritten ist oder der Anspruch gerichtlich festgestellt wurde.

17. Referenzen

- 17.1. Die Rheinschafe GmbH und ihre Gesellschafter haben das Recht, die für den Auftraggeber gefertigten Leistungen und deren Entwürfe bei Nennung des Namens des Auftraggebers als Referenz zur Eigenwerbung zu nutzen. Dies gilt auch für eine Eigenwerbung im Internet, insbesondere unter www.rheinschafe.de, www.curo-web.de, www.rscw.io sowie auf Referenzplattformen, in sozialen Netzwerken und zur Einreichung bei Wettbewerben. Soweit der Name eines Auftraggebers ganz oder teilweise mit einer Marke oder einer Bezeichnung, die durch ein anderes Recht geschützt ist, identisch ist, wird dadurch vorgenanntes Recht der Rheinschafe GmbH und ihrer Gesellschafter nicht beeinträchtigt.
- 17.2. Die Rheinschafe GmbH und ihre Gesellschafter haben das Recht auf die Aufführung und namentliche Nennung der erbrachten Leistungen und den Verweis auf eine Ihrer vorgenannten Websites im Imprint oder Impressum des Leistungsgegenstandes – bspw. Website, App, Plattform, Printprodukt.
- 17.3. **Zum Beispiel:**
Konzeption, Design und Umsetzung
Rheinschafe GmbH
www.rheinschafe.de

18. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 18.1. Rheinschafe GmbH und der Auftraggeber werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten. Sofern erforderlich, stellt Rheinschafe GmbH ein individuell anzupassendes Muster einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DS-GVO zur Verfügung.
- 18.2. Die Rheinschafe GmbH und der Auftraggeber schließen einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.
- 18.3. Rheinschafe GmbH und der Auftraggeber werden die anlässlich der Erbringung von Leistungen wechselseitig zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandeln. Soweit erforderlich, werden die Parteien schriftlich eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen.

19. Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

- 19.1. Erschöpfen sich die Leistungspflichten von der Rheinschafe GmbH nicht in einer einmaligen, zeitlich begrenzten Leistungserbringung („Dauerschuldverhältnis“), beträgt die Vertragslaufzeit vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag mindestens ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von der Rheinschafe GmbH oder dem Auftraggeber in Textform gekündigt wird.
- 19.2. Die gesetzlichen Kündigungsrechte (z.B. §§ 643, 649 BGB) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben von der Vereinbarung einer Mindestlaufzeit im Vertrag oder nach Ziff. 19.1 unberührt.

20. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 20.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sind die Dienst-, Herstellungs- und Erzeugungsleistungen der Rheinschafe GmbH nach Zeitaufwand zu vergüten.
- 20.2. Nach Zeitaufwand berechnete Leistungen der Rheinschafe GmbH basieren auf den jeweils aktuellen Tages- und Stundensätzen, welche im Angebot oder Rahmenvertrag kommuniziert werden/wurden. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber jederzeit eine Übersicht.
- 20.3. Sind auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten der Rheinschafe GmbH (gemäß Angebot oder Rahmenvertrag) zu erbringen, so können diese auf Basis der jeweils aktuellen Tages- und Stundensätzen zuzüglich eines hundertprozentigen Aufschlags abgerechnet werden.
- 20.4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind die Rheinschafe GmbH berechtigt, bis zu 50% eines veranschlagten Vergütungsvolumens nach erfolgter Beauftragung in Rechnung zu stellen. Im Übrigen rechnen die Rheinschafe GmbH ihre Leistungen sowie Reise-, Übernachtungskosten, Spesen und sonstige Auslagen dem Auftraggeber gegenüber monatlich, quartalsweise, jährlich oder in der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation
Kammerstraße 36 · 47057 Duisburg



RHEIN SCHAFE

Endabrechnung ab. Noch nicht vollständig erbrachte Leistungen werden hierbei entsprechend ihres Erfüllungsstadiums fakturiert.

- 20.5. Zum Nachweis von Anfall und Angemessenheit der nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen erstellt die Rheinschafe GmbH auf Wunsch des Kunden Aufwandslisten. Diese haben den Unternehmensbereich sowie das Datum, die Dauer und den Gegenstand der Leistung aufzuführen. Die Aufwandslisten sind der zugehörigen Rechnung zugrunde zu legen und dieser anzufügen. Der Auftraggeber hat die ihm übersandten Aufwandslisten unverzüglich zu prüfen und schriftlich innerhalb von sechs Werktagen nach ihrem Zugang zu billigen oder etwaige Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen haben nach Möglichkeit anhand einer Kopie der betroffenen Aufwandsliste zu erfolgen.
- 20.6. Läuft die vorgenannte Frist ab, ohne dass schriftliche Einwendungen erhoben werden, gelten die Aufwandslisten als anerkannt.
- 20.7. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der Rheinschafe GmbH getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die aktuellen Tages-/Stundensätze der Rheinschafe GmbH als üblich.
- 20.8. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand, - wie beispielsweise bei der Beschaffung von Hard- und Software -, direkt an den Auftraggeber weiter berechnet wird, kann die Rheinschafe GmbH einen Bearbeitungsaufschlag in Höhe von 15% erheben.
- 20.9. Bei teilbaren Lieferungen und Leistungen kann die Rheinschafe GmbH jede Lieferung bzw. Leistung gesondert in Rechnung stellen.
- 20.10. Die Vergütung ist ab dem Tag der Leistungserbringung (z.B. Tag der Domainregistrierung) zur Zahlung fällig und unverzüglich nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das Konto von der Rheinschafe GmbH zu leisten.
- 20.11. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 20.12. Rechnungen werden innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 20.13. Im Verzug befindliche Rechnungsbeträge sind vom Auftraggeber gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt der Rheinschafe GmbH unbenommen.
- 20.14. Bei Dauerschuldverhältnissen stellt der Rheinschafe GmbH die im laufenden Vertragsmonat jeweils anfallende Vergütung zum Stichtag (Tag des Vertragsbeginns) in Rechnung. der Rheinschafe GmbH ist berechtigt, die Vergütung jeweils für ein Jahr im Voraus zu berechnen, wenn die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen im Schwerpunkt zu Beginn der Vertragslaufzeit von der Rheinschafe GmbH erbracht werden oder die monatliche Vergütung einen Betrag von 40,00 € zzgl. USt. nicht übersteigt.
- 20.15. Die Rheinschafe GmbH ist berechtigt, die mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise in einem Dauerschuldverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu verändern, jedoch frühestens nach vier Monaten ab Vertragsbeginn. Dem Auftraggeber steht für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 20.16. Die Rheinschafe GmbH ist berechtigt, Reisekosten für die An- und Abreise zu auswärtigen Terminen mit einem der aktuellen Preisliste entsprechenden Stundensatz, je angefangene 15 min. sowie 0,50 €/km für die Nutzung eines Pkw in Rechnung zu stellen. Sofern die Nutzung alternativer Verkehrsmittel erforderlich ist, wird die Reisezeit zzgl. der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.
- 20.17. Die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nachweislich anfallenden Reise- und Übernachtungskosten, Spesen sowie sonstige Auslagen der Rheinschafe GmbH werden separat erfasst und sind neben der Vergütung abzugelten.
- 20.18. Die Auswahl von Verkehrsmitteln und Übernachtungen erfolgt nach deren Verfügbarkeit und unter Beachtung wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit.

21. Abwerbeverbot

- 21.1. Während der Laufzeit eines Vertrages sowie bis zu zwölf Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien ist dem Auftraggeber die

Anstellung eines Mitarbeiters der Rheinschafe GmbH und ihrer Gesellschafter nur zulässig, wenn diesem zuvor arbeitgeberseitig gekündigt wurde oder die Rheinschafe GmbH und ihre Gesellschafter der Beschäftigung jeweils zustimmen.

- 21.2. Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Verpflichtung ist Rheinschafe GmbH oder der betroffene Gesellschafter berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 vom Auftraggeber zu verlangen. Wiederholte Verstöße gelten als erneuter Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot. Das Recht Rheinschafe GmbH oder des betroffenen Gesellschafters, einen entstandenen höheren Schaden geltend zu machen oder die Unterlassung solcher Pflichtverletzungen zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

22. Kündigung

- 22.1. Kündigungsfristen zu etwaigen Rahmen-, Dienst-, Miet-, Hosting-, Werk- und sonstigen Verträgen sind den jeweiligen Vertragswerken zu entnehmen.

23. Änderungsvorbehalt

- 23.1. Rheinschafe GmbH behält sich vor, außerhalb eines konkreten Leistungsaustauschs jederzeit Änderungen dieser AGB oder hierauf Bezug nehmender weiterer Vertragsbedingungen vorzunehmen. Während eines laufenden Vertrags werden solche Änderungen nur wirksam, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform widerspricht und die Rheinschafe GmbH den Auftraggeber auf das Widerspruchsrecht und die Frist in der Änderungsmitteilung in Textform hingewiesen hat. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung, gilt der Vertrag ohne die Änderungen weiter. Rheinschafe GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu kündigen. Von diesem Änderungsvorbehalt ausgenommen sind alle Änderungen, die sich auf wesentliche Vertragspflichten einer Partei beziehen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung erforderlich ist, um den Vertrag, die AGB oder die hierauf Bezug nehmenden weiteren Vertragsbedingungen an zwingende gesetzliche Änderungen anzupassen.

24. Sonstiges

- 24.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“) und des Kollisionsrechts.
- 24.2. Die Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweiligen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 24.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Rheinschafe GmbH, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Rheinschafe GmbH ist indes berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 24.4. Vertragssprache ist deutsch. Sofern ein Vertrag bilingual gefasst wird, ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
- 24.5. Die Rechte und Pflichten der Rheinschafe GmbH und des Auftraggebers bestimmen sich zunächst anhand des vertraglich Vereinbarten, sodann nach diesen AGB.
- 24.6. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Regelungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Anwendung von § 139 BGB wird ausgeschlossen.

Stand November 2023